



Regierungsratsbeschluss vom 28. August 2018

Tarifvertrag betreffend die Vergütung erbrachter ambulanter Hebammenleistungen (exkl. Infrastruktur) durch vom Geburtshaus angestellten oder beauftragten Hebammen zwischen Interessengemeinschaft der Geburtshäuser der Schweiz (IGGH-CH®) und den von tarifsuisse ag vertretenen Versicherern vom 19. März 2018; Antrag auf Vertragsgenehmigung

P181107

1. Der Regierungsrat genehmigt den Tarifvertrag betreffend die Vergütung erbrachter ambulanter Hebammenleistungen (exkl. Infrastruktur) durch vom Geburtshaus angestellten oder beauftragten Hebammen zwischen der Interessengemeinschaft der Geburtshäuser der Schweiz (IGGH-CH®) und den durch tarifsuisse ag vertretenen Versicherern vom 19. März 2018 rückwirkend per 1. Januar 2018.
2. Die Verfahrenskosten betragen pro Parteiseite des zu genehmigenden Tarifvertrages Fr. 75.

Begründung

Das Gesundheitsdepartement hat den Tarifvertrag betreffend die Vergütung erbrachter ambulanter Hebammenleistungen (exkl. Infrastruktur) durch vom Geburtshaus angestellten oder beauftragten Hebammen zwischen der Interessengemeinschaft der Geburtshäuser der Schweiz (IGGH-CH®) und den durch tarifsuisse ag vertretenen Versicherern vom 19. März 2018 geprüft und diesen als rechtmässig, wirtschaftlich und mit dem Gebot der Billigkeit übereinstimmend beurteilt. Folglich hat der gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG zuständige Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt diesen genehmigt.

